

# Satzung

## Sport- und Spielverein Rotation Berlin e.V. (SSV - Rotation Berlin)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 20.6.1990 gegründet und trägt den Namen "Sport- und Spielverein Rotation Berlin e.V." (SSV Rotation Berlin). Er ist Rechtsnachfolger der 1949 gegründeten BSG Rotation Berlin und führt deren bewahrenswerte Traditionen fort. Der SSV Rotation Berlin ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

2. Der SSV Rotation strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Er arbeitet mit den Organen der Deutschen Sportjugend zusammen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

2. Um seine Zwecke zu verwirklichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Bereitstellung eines vielseitigen Angebots des Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsports für seine Mitglieder und Gäste, insbesondere in den Sportarten Badminton, Faustball, Fußball, Gymnastik, Judo, Kraftsport, Schach, Schwimmen, Tischtennis, Turnen, Volleyball,

Wandern und Yoga

- Organisation eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorensports
- Gewinnung von Sportlern und Interessenten als Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter, Jugendbetreuer und andere ehrenamtliche Funktionäre sowie die Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Organe des SSV Rotation Berlin (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung. Er wahrt parteipolitische Neutralität.

### § 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann

eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sektion gegründet werden.

Die Sektionen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.

Die Neubildung bzw. Aufhebung einer Sektion ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Zustimmung hierfür erfolgt jeweils durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

2. Die **Sektionen** regeln ihre sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst, ohne dass das Gesamtinteresse des Vereins davon beeinträchtigt wird.

Die erhobenen Mitgliedsbeiträge verbleiben vorwiegend zur direkten Verwendung für den Sportbetrieb in den Sektionen.

Zur Sicherung der allgemeinen Verwaltung des Vereins und zur Realisierung zentraler Aufgabenstellungen werden anteilige Gelder auf das zentrale Vereinskonto abgeführt.

3. Jede Sektion wählt selbständig eine eigene Sektionsleitung.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern:
  - ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - fördernde Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder

2. den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Sektionsleitung.

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Vorstand des Vereins durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt muss gegenüber der Sektionsleitung schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, jeweils zum Halbjahresende oder Jahresende.

5. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen von der Sektionsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahresbeitrag, trotz Mahnung
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen.

In allen Fällen ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung der Sektionsleitung über den Beschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Der Entscheid über den Ausschluss muss schriftlich erfolgen und ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Entscheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung der Sektion zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Absendung des Entscheids schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Datum des Austritts bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 3 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- die Wahrnehmung ihrer auf den Sportbetrieb bezogenen Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen

- über das Vereinsleben informiert zu werden und
- im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren
- sich entsprechend dieser Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins zu verhalten
- gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu üben und
- die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

3. Die Sektionen haben das Recht auf materielle und finanzielle Förderung durch den Hauptverein.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn 50% der Sektionsleitungen bzw. 20% der erwachsenen Mitglieder es fordern.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 bis höchstens 5 Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Zur Sicherung der Vertretung aller Sektionen des Vereins gilt für Delegiertenversammlungen ein Delegiertenschlüssel von 1:20 (5 von 100). Die Delegierten sind in den einzelnen Sektionen vorher zu wählen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Eine Wahl muss bei Stimmengleichheit wiederholt werden.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

7. Anträge können gestellt werden:

- von jedem erwachsenen Mitglied
- vom Vorstand
- von den Sektionsleitungen
- von den Kassenprüfern und
- von den Ausschüssen.

Sie sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet werden muss.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Sportwart (Sportstättenkoordinierung)
6. Medienwart (Öffentlichkeitsarbeit)

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) vertreten

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter des Vorsitzenden und
- der Schatzmeister

den Verein. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte des neuen Vorstandes im Amt. Bei Kandidatenmangel können, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, Ämter im Vorstand auch zu-

sammengelegt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung kommissarisch selbst ergänzen.

### **§ 11 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von den Sektionsleitungen als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vollzogen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der „Ehrenordnung“ des Vereins geregelt.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei bis vier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins und seiner Sektionen, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 13 Sektionen**

1. Entsprechend der ausgeübten Sportarten gliedert sich der Verein in Sektionen.

2. Die Sektionen organisieren für ihre Sportart den eigenständigen Sportbetrieb in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und den Ordnungen der entsprechenden Sportfachverbände.

3. Die Sektionen führen nach ihrem Ermessen und nach Notwendigkeit Beratungen und mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

Sie wählen mit einfacher Stimmenmehrheit alle 4 Jahre die Sektionsleitung.

4. In den Sektionen gelten für die Mitgliederversammlung sowie für das Stimmrecht und die Wählbarkeit die Bestimmungen dieser Satzung (§8, §9) entsprechend.

5. Jede Sektionsleitung muss aus mindestens 3 Personen bestehen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden und
- Kassenwart.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der Sektion, können Ämter in der Sektionsleitung auch zusammengelegt werden.

Scheiden Sektionsleitungsmitglieder während der Legislaturperiode aus der Sektionsleitung aus, so kann sich die Sektionsleitung bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung kommissarisch selbst ergänzen.

6. Die Vorsitzenden der Sektionen nehmen an den erweiterten Vorstandssitzungen teil.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Sektionen teilzunehmen.

### **§ 14 Symbol des Vereins**

Der Verein führt ein eigenes Symbol, das aus einem "R" in einer stilisierten Endlosrolle der Polygraphie im schwarzen Doppelkreis mit dem Schriftzug „SSV Rotation Berlin e.V.“ besteht.

Die Vereinsfarben sind Schwarz/Weiß.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 10.12.2016 erstellt und in der Mitgliederversammlung vom 11.01.2017 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.